

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Biermälzereien, Mälzereien und verwandten Betrieben
Publizationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mälzereiarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Zeitungspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Sonderband 2,70 Mark
Eingetrogen in die Postzeitungssilse.

Bürogeg. u. Verleger: Reinhart Rebhuhn; Gr. Krieg, Berlin-Schöneberg
Redaktion und Expedition: Seite D. 27, Schäferstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 5. 63

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechstelpfennige Kolonie 48 Pfennig.
Schrift für Sämtliche: Montag nach 8 Uhr.

Der Krieg als industrieller Organisator.

Die großen Unternehmerorganisationen haben sich während des Krieges mit den Fragen beschäftigt, was nach dem Krieg wirtschaftlich werden muß. Von der Umwandlung der Kriegswirtschaft zur Friedenswirtschaft ist verhandelt worden. Mit Recht. Die Wirkungen des Krieges wird um schnellsten dasjenige Volk überwinden, das in der Lage ist, durch seine innere Organisation der Arbeit, durch seine wirtschaftlichen Produktionskräfte wieder aufzubauen, was der Krieg zerstört hat.

Auch für die Arbeiterbewegung werden neue wichtige Fragen wieder herauskommen. Wie wird sich das Schicksal des Arbeiters nach dem Krieg gestalten? Welche Formen wird das Erwerbsleben annehmen? Welche Machtverhältnisse zwischen Unternehmer und Arbeiter wird die Zukunft bringen?

Aus dem handwerklichen Schaffen entstand frühkapitalistisch der industrielle Produktionsprozeß. Das war um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, als die Typen vom Schlag des Krupps, Siemens und Borsig wirtschaftlich ans Studer kamen. Verhältnismäßig wenig wissen wir aus dieser Periode. Der Kampf um den wirtschaftlichen Erfolg, das Streben, aufzubauen und vorwärts zu kommen, ließ nicht Ruhe und Muße genug, beschaulich das eigene Schaffen zu beschreiben. Erst in den letzten Jahren vor dem Kriege ging man in der wirtschaftshistorischen Forschung dazu über, das Leben jener Personen durch das Studium der niedergezeichneten Lebenserinnerungen, Briefe usw. zu erfassen. Besonders sind auf diesem Gebiet die Untersuchungen von Professor Ehrenberg über Krupp und Siemens zu nennen, sofern sie tatsächlich durchgearbeitet werden, interessantes Material zutage fördern.

Dort z. B. zu lernen, welche Bedeutung der handwerklich geübte Arbeiter für diese Anfänge der Produktion gehabt hat. Der alte Siemens sowohl als der alte Krupp standen selbst im Arbeitsaal, sie lernten sich die Arbeiter an und erzogen sie in den neu geschaffenen Fabrikbetrieben zu Industriearbeitern. Der große Umwandlungsprozeß vollzog sich dort in verhältnismäßig kurzer Zeit: von der einfachen Handarbeit ging es zu wunderbarer komplizierter Maschinenwirtschaft.

Wie entstand die industrielle Arbeitswirtschaft? Zunächst wurden die neuen Produktionsaufgaben durchgeführt durch das Werkzeug. Der Mensch war noch der wichtigste Arbeitsträger; sein individuelles Können, seine Handgeschicklichkeit führten das Arbeitsmittel.

Das Werkzeug wurde zur Maschine ausgebildet. Glied um Glied, Griff um Griff lernte der „eiserne Arbeiter“ industriell schaffen. Raummaut hat für den Werdegang der Maschine einmal ein sehr hübsches Bild gebraucht. Er schildert, wie sich der Handwerksstuhl zum Maschinenwoestuhl entwickelt, wie sich die Fabrikationsmaschine hinter den alten Arbeiter setzt und ihm bei seiner Arbeit saß. „Ob er Gewebe fertigstellte oder Hausrat oder Kleidungsstück, immer sprach die Maschine: Der Alte macht grausam langsam. Er bringt so wenig fertig. Ich will schneller arbeiten! Und sie lernte ihm die einfachsten Handgriffe ab. Die metallenen Hände waren im Anfang noch sehr ungeschickt. Man konnte nur einfache Formen von ihnen erwarten, und es wäre falsch gewesen, ihnen das feinste Garn oder Leder oder Papier anzubieten.

Als die Maschine sah, daß sie nur geringe Arbeit mache, setzte sie sich wieder hinter dem Handwerker und sah ihm, nun selber geduldiger werdend, seine Kunst ab. Ganz langsam im Laufe von Jahrzehnten steigerte sie ihre Tüchtigkeit, Griff um Griff, Zug um Zug, Stoß um Stoß. Keine Ecke, jede Rundung, jeder Glanz und jede Prägung wurde nun besser herausgebracht.“

Diese maschinenwirtschaftliche Entwicklung brachte nun auch eine Umwälzung in dem Verbrauch der Menschen hervor. Noch unvollkommen funktionierte das Getriebe, und die geschickte und geschulte Hand des Schlossers, des Monteurs, des Facharbeiters hatte noch einzutreten, wo der neue eiserne Arbeiter unzureichend war. Aber bald wurde die Maschine ver-

bessert und nun war es nicht mehr notwendig, daß hinter ihr ein geschickter Mann stand. Die Selbstständigkeit der maschinellen Arbeitsbewegung wurde erreicht. Die Fabrikationsmaschine wurde ein Fabrikationsautomat. Der hochwertige Facharbeiter hatte die Maschine einzurichten und in Bewegung zu setzen, die Überwachung wurde von dem geringer bezahlten Arbeiter oder der Arbeitnehmer geleistet.

Überall in der Industriewirtschaft sehen wir diese Entwicklungstendenz klar heraustragen. Mit fortschreitender Entwicklung wird der Betrieb dezimiert und der Arbeitsplatz im modernen Maschinenbetrieb zeigt das Bild einer Arbeitswirtschaft, in der ein wunderbar organisierter Maschinenpark automatisch arbeitet und nur noch wenig Menschen übrig geblieben sind, die den Betrieb einzurichten, in Bewegung zu setzen und zu überwachen haben.

Fit dem Maße aber, wie der Betrieb sich technisch verbessert, trat auch das Bestreben nach erhöhter Wirkung hervor. Alle moderne Technik sucht rationell zu arbeiten. Mit den geringsten Mitteln soll der höchste Arbeitserfolg erreicht werden.

Das kam zunächst in der Nationalisierung der Maschine zum Ausdruck. Die Maschine soll so billig wie möglich arbeiten und so viel als möglich liefern. Die Maschine wird verfeinert, das Getriebe zweckmäßiger ausgestaltet, die Bewegungsgejährlindigkeit erhöht, die Werkzeuge verbessert. Die Verbesserungen der Werkzeuge wird durch methodische Untersuchungen und durch Zahlen festgestellt. Wir haben im modernen Betrieb das Prinzip der plamöigen Leistungsumrechnungen. Die alte handwerkliche Betriebsform stellte sich das Ziel, den Arbeitgegenstand in den gewollten Zweck überhaupt fertigzustellen. Der Industrietechniker ist nur zufrieden, wenn er die Produktion so billig als möglich durchführen kann.

Diese Mechanisierung der Industriewirtschaft ist auch nur das erste Stadium der Nationalisierung. Zuerst wird die Maschine in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert, und wenn der Betrieb technisch einen bestimmten Reifezustand erreicht hat, wird auch der Mensch, der Arbeiter, als der lebende Betriebsfaktor zur rationellen Arbeit erzogen.

In der deutschen Industriewirtschaft hat ja bis zum Krieg als eine gelegmäßige Entwicklung immer stärker das Bestreben durchgesetzt, durch zielbestimmte Organisation, durch immer bessere Auswertung aller Betriebsfaktoren, den höchsten Wirkungsgrad zu erreichen. Bei der Maschine ging es an, bei dem Menschen hört es auf.

Und dann kam der Krieg. Vorübergehend stockte plötzlich in der Industriewirtschaft Handel und Handel. Es war wie ein großes ersticktes Atmenholen. Alle bisherigen Beziehungen und Zwecke verloren ihre Bedeutung, die Industriewirtschaft mußte umgeschaltet werden. Der Kreis war zu ergänzen. Draußen in den Schußengräben und in den Artilleriestellungen, in den Kämpfen zur See und zur Luft hatte Deutschland als Militärmacht seine kriegerischen Kräfte zu entfalten, in der Heimat aber mußten die Fabriken für den Kriegsbedarf produzieren. Was der Krieg braucht an Munition und Waffen, an Lebensmittel und Ausrüstungsgegenständen, muß im Lande produziert werden.

Wieder entstand der Anteil, mit dem höchsten Wirkungsgrad zu arbeiten. Die Männer, die jungen arbeitskräftigen Männer, benötigte der Krieg, die neuen Aufgaben der Kriegsproduktion mußten trotzdem bewältigt werden, obwohl die besten Arbeitskräfte fehlten. So war eine Umwälzung notwendig.

Die jüngeren Leute wurden erfüllt durch die älteren. Aber vor allen Dingen haben die Monate der Kriegswirtschaft eine rapide Steigerung der Frauenarbeit gebracht. Nebenrollen wurden den Frauen die Aufgaben gestellt, die Produktion ist zu vereinfachen, daß die ungeübte weibliche Hand und körperliche Kraft verwendbar ist. Zuerst erschien diese Aufgabe unlösbar, aber bald waren selbst die Techniker davon überrascht, wie schnell und umfangreich die Frauenarbeit sich weiter durchführen ließ. Wir haben heute Betriebe, in denen Gewehre durch Frauen an Maschinen vorgearbeitet werden, Frauen arbeiten

an Geschützdrehbänken oder seien Kinder zusammen. Frauenarbeit in all den vielgestaltigen Betrieben der Produktionswirtschaft für den Heeresbedarf. Denn dem Techniker kam bei der Lösung seiner technisch-organisatorischen Aufgabe noch das wirtschaftliche Moment zu Hilfe, daß die Töchter und Frauen der Krieger die Erwerbsnotwendigkeit in den Betrieb hineinführte. Und nur entsteht die Frage: Was wird nach dem Kriege?

Hat man sich einmal angewöhnt, die Zukunftsszenen im Berufsschicksal der industriellen Arbeiterjägter unter diejenigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten, dann wird uns zugleich bewußt, wie sehr sich diejenigen an der Arbeiterbewegung veränderten, die zur Spaltung und zur Versplitterung der Kräfte getrieben haben.

Der Krieg hat die Produktionskräfte des Kapitalismus gesteigert, wird er auch der Arbeiterbewegung neue Energien zuführen?

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Kolonie:

Friedrichsburg der Kollege Billy Kraft, Bierbrauer, in rumänischer Gefangenenschaft gefangen;

Bremen der Kollege Hartwig Strudmeyer, Bierbrauer, an den Folgen einer Krankheit gestorben;

Bremenhaven der Kollege Heinrich Hess, im Lazaretto gestorben;

Dortmund der Kollege Franz Schäferthner, Brauer, Bierbrauer;

Leer der Kollege Max Abel, Müller, im Lazaretto gestorben;

Kaufmännisch der Kollege Michael Schröder, Brauer, Bierbrauer;

Rostock der Kollege J. Wieting.

Eher ihrem Kunden:

Die Gefangenenschaft geraten ist der Kollege Heinrich Kübler, Bierbrauerarbeiter, Reinhardt a. d. H.

Vermisst wird der Kollege Heinrich Bauer, Brauer, Bierbrauer Brauhaus, Berlin.

Das Einerne Grenz erhielten die Kollegen Kurt Trier, Brauer, Berliner Kind-Brauerei, Berlin; Fritz Gaußeler, Bierbrauerarbeiter, Karl Martin, Bierbrauerarbeiter, Reinhardt a. d. H.; Josef Baur, Bierbrauer, Brauerei Oermonburg, Dortmund; Fritz Wittig, Brauer, Stifts-Brauerei, Hörde; Johann Essner, Brauer, Essener Brauhaus, Essen; E. Breuer, Bierbrauerarbeiter, Bierbrauerei Hamburg, das Hanseatenkreuz.

Rente nach § 25 des Mannschaftsversorgungsgesetzes. Im „Armeec-Verordnungsbüro“ wird auf § 25 des Mannschaftsversorgungsgesetzes hingewiesen, wonach Unteroffiziere und Gemeinen, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienst entlassen werden und auf Rente keinen Anspruch haben, eine solche im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend bis zum Betrage von 50 vom Hundert der Vollrente ihres Dienstgrades bewilligt werden kann. Bei Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer bedingten Rente muß den durch den Krieg verursachten, wirtschaftlich besonders schwierigen Verhältnissen in weitem Maße Rechnung getragen werden, um die Entlassenen vor Not zu schützen und ihnen den Übergang in die bürgerlichen Verhältnisse zu erleichtern.

Auch bestehen militärisch bereits keine Bedenken, eine Rente gemäß § 25 des Mannschaftsversorgungsgesetzes dann zu gewähren, wenn bei der Entlassung wegen Geisteskrankheit Aufenthaltspflege notwendig und die Familie des Betreffenden unterstübungsbefürdig ist, vorausgegeben allerdings, daß die Aufenthaltsbehandlung auf die Erwerbsfähigkeit des Mannes in absehbarer Zeit bessend einwirken und dadurch den Übergang in die bürgerlichen Verhältnisse erleichtern kann.

Haben Kriegerwitwen, die selbst verdienten, Anspruch auf eine widerrufliche Zuwendung? Diese wichtige Frage hatte die Stellvertretende Intendantur des 6. Armeekorps ablehnend beantwortet. Der Kriegerwitwe A. wurde folgender Bescheid zuteil: Ihr Antrag auf Gewährung einer widerruflichen

Zuwendung muß zum Bedauern der Intendantur abgelehnt werden, weil bei Ihrem gegenwärtigen Gesamtausgaben von 1451 M. die Notwendigkeit einer weiteren Zuwendung nicht anerkannt werden kann."

Gegenüber ist bei dem Kriegsmintzerium Wiederholungen eingefordert worden. Es wurde hervorgehoben, daß der Bescheid der gesetzlichen Unterlage entbehre. Zur Gegenmasse steht nicht, daß bei Gewährung der Anfangsrente der jetzige Betrieb ist der Name anzugeben sei. Es ist nur vom Verdienst des Gefallenen die Rede. Darnach ist die Anzahlrente der Eltern und der Kinder zu berechnen, wenn die gegenwärtige Rente nicht 75 Proz. des Gesamtausgabens des gefallenen Ehemannes übersteigt. Das trifft in diesem Falle nicht zu.

Diese Ausfassung ist wohl aus dem Kriegsministerium anerkannt worden. Am 22. Januar 1917 erteilte die Intendantur einen neuen Bescheid. Es wurde der Kriegerwitwe nunmehr eine widerrufliche Zuwendung von zusammen 72 M. zugesprochen. Darauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch. Es ist über die Frage insoweit gefürt, daß Kriegerwitwen welche gegenwärtig einen Verdienst haben, aus diesem Grunde mit ihren Gedanken auf Gewährung einer einmaligen Zuwendung nicht zurückgewiesen werden können.

Zuflöhnungsbestimmungen zum Hilfsdienstgesetz.

Soeben wird mitgeteilt:

Berlin, 1. Februar. Bei Zustimmung des vom Reichstag genehmigten Auschusses hat der Bundesrat durch eine Bekanntmachung vom 30. Januar 1917 neue Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den bauernhaften Hilfsdienst erlassen. Die wichtigsten von ihnen beziehen sich auf die Errichtung des Abfehrlachsens. Nach der Bekanntmachung ist jeder Arbeitgeber, der einen bauernhaften Dienst leistet, verpflichtet, ihm einen Arbeitschein auszustellen, wenn das Arbeitsverhältnis vorsteht — des Arbeitgebers — Seite oder mit seiner Zusicherung eingesetzt wird; es ist dabei gleichgültig, ob der Betrieb des Arbeitgebers selbst zu den Hilfsdienstbetrieben gehört oder nicht. Weigerung hat für den Arbeitgeber zwar keine Bedeutung, wohl aber Schadenshaftigkeit der Folge. Die Ausdehnung der Verpflichtung zur Erstellung von Arbeitscheinen, die in dieser Bekanntmachung liegt, ist im Interesse des Arbeitgebers wie in dem der Kriegerwitwen, deren Arbeitgeber kein gehobenes Standesgericht, ein Arbeitshaus und ein Vermögen geworden. Da jedoch jeder Arbeitgeber, der einen aus einem Hilfsdienstbetrieb ausgeschickten bauernhaften Arbeiter einen Arbeitschein ausstellt, darüber macht, und da auf der anderen Seite in viele freien Säulen nicht oder nicht mehr aus solchen Arbeitnehmern ist, so der Betrieb, aus dem der Arbeitgeber kommt, zu den Hilfsdienstbetrieben im Sinne des Gesetzes gehört, haben die Arbeitgeber höchstens die — aus dem Auslande verschwundene und einzige — Praxis eingeschlagen, Arbeitscheinabgabe geschäftlich nicht mit Erfolgslösche zu erzielen. Erfolgslosigkeit soll dieses Geschehen — und das liegt sehr nahe —, so wieder bauernhaften Arbeitern diese Scheine vor Monat der zweitnächsten Zeit, nachdem sie in seinem Falle nicht ein Schein erhalten zu werden kommt (§ 9 des Gesetzes), überkommt seine Arbeit finden. Deshalb soll als künftig jeder Arbeitgeber den Arbeitsschein erstellen. Freilich kann ihm dies vorgezogene nicht geschehen werden, wenn er der Aufstellung des Arbeitsscheins nicht zustimmt. Aber auch in diesem Falle soll ein Schein des Arbeiters zu setzen und in abgesonderten Fällen zu unterscheiden werden. Ganz nach dem Willen der Arbeitgeber, der häufig den Arbeitsschein ausstellt, verpflichtet, den Arbeitsscheinabgabe zu Hilfsdienstbetrieben weiterzuleiten, die anderthalb nicht weniger sind als die bauernhaften. Insbesondere kann der Arbeitsscheinabgabe von dem Betrieb des Arbeiters, der über Arbeitshaus und Vermögen Verzichtung des Arbeitsscheins empfiehlt, eine Voraussetzung darstellt, welche bestrebt ist, der Arbeit aus dem er ausgeschickt will, ein Hilfsdienstbetrieb im Sinne des Gesetzes zu vereinen, dass die Auskunft, sofern der Arbeitsscheinabgabe aus jedem anderen Arbeitgeber sofort eingestellt werden, ohne das letztere zu befürchten mögt. Eine andere als diese Auskunftung der Art erlaubt Arbeitgeber nicht, der anderenfalls, wenn das Gesetz gewollt Einsichtnahme über den Arbeitsscheinabgabe des Arbeiters gewollt ist, in früher Stunde vor dem Arbeitgeber des Arbeiters, der Arbeitsscheinabgabe, dass er den Arbeitsschein verzögert, weiterzuleiten, entzieht die Spur des Arbeiters, der gegen die Verzichtung Arbeitsscheinabgabe einigt, bis zur Erreichung der Bedürfnisse des Arbeitsscheinabgabes am Schluß weitergeht — es sei denn, daß sie die Freiheit nach dem Maßstab des Gesetzes nicht erlangt werden kann, bei Verzichtung, erlaubter Verzichtung, Gewissensbisse, Bedenken usw. —. Ein solcher Verzichtung besteht, entweder auf Kosten durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeitgeber des Arbeiters des Arbeitsscheinabgabes.

Der Arbeitgeber soll auf einen besonderen Weise, ebenso wie der Arbeitnehmer des Arbeitsscheinabgabes, auf Kosten des Arbeiters oder der Organisation, d. h. Eltern und Geschwistern des Arbeiters, die dem Arbeitsscheinabgabe nicht entspricht, und über die Dauer der letzten Arbeitsscheinabgabe entscheidet. Es ist ebenso wie die oben erwähnte Auskunft bestrebt, dass das Beurtheilen nach den verdeckten Absichten des Gesetzes und bei deren Absichten sowie der der Gemeinschaft beim Gesetz ein neuer Standpunkt der Verhandlung.

Einige Ausführungen ergänzen das Verfahrener vor den Ausfällen und den Handelszentralstellen. Es mag erstaunlich sein, daß die Sachverständigen, welche ausgedehnten Absichten oder unentbehrlicher Kenntnis und gegen entsprechende Verhandlung einer

Aussage Ordnungstreter bis zu 100 M. verhängen können. Die Zentralstelle und die Ausfälle sind befugt, die Anklageinstellung um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erneuen.

Eine Strafverfolgung bringt der Mahnung ein. In den Arbeiten und Angestellten wegen der Teilnahme an den Kämpfen zu den Arbeitern und Angestellten ausgenommen der Schiede oder wegen ihrer Tätigkeit in diesen Ausfällen vor Arbeitgeber oder wegen Vertritt der Arbeitgeber oder Angestellte im Zusammenhang mit den Ausfällen und der Ausfallstätigkeit befreit, oder beschuldigen werden mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft befreit. Für die Arbeitnehmervertreter in den Ausfallspauschalen und in der Zentralstelle beim Strafamt ist ein ähnlicher Strafmaß bereits durch § 8 der Verordnung vom 21. Dezember 1916 geschaffen.

Für die Hilfsdienstpflichtigen, die nach Empfang der besondern, schriftlichen Aufforderung, sich eine Hilfsdienstbeschaffung zu richten, eine solche gefunden haben, ist eine Strafverfügung vorgesehen. Die Anzeige ist unverzüglich zu erneuen, an den Ausfall, von dem die Aufforderung ausgegangen ist, zu richten und vom Arbeitgeber durch seine Unterricht zu bezeugen. Bei Unterlassung der Anzeige kann Geldstrafe bis zu 20 M. verhängt werden. Vorurtheile für die Anzeige werden dem Aufforderungsbehörde beigelegt. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Wahl der Arbeiterausschüsse.

Nach dem Hilfsdienstgesetz sind in allen zum Hilfsdienst gehörigen Betrieben, sofern in ihnen in der Regel mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, Arbeiterausschüsse zu errichten. Diese werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsleitung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundzügen der Betriebsratswahl gemacht. Der Ertrag der erforderlichen Ausführungsbestimmungen ist den Landeszentralbehörden überlassen. Für Berlin sind diese in einem Erlass des Handelsministers vom 22. Januar veröffentlicht worden, dessen wesentliche Bestimmungen mit nachstehend kurz zusammengefaßt wiedergegeben.

Die Zahl der Wahlmitglieder beträgt in Betrieben oder Betriebsabteilungen bis zu 50 Arbeitern mindestens fünf, für je 50 weitere Arbeitern mindestens ein weiteres Ausfallmitglied zu wählen. Außer diesen Ausfallmitgliedern sind Erfüllmänner in doppelter Zahl zu wählen.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Arbeiter und Arbeitnehmerinnen, sofern sie volljährig sind und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Die Wahl wird vom Betriebsunternehmer geleitet, er kann aber auch einen Bevollmächtigten oder einen Schlichter damit beauftragen. Der Schlichter ist der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter oder Schiedsrichter. Dieser beruft aus den ältesten Schlichterstimmen zwei Beichter.

Die Wahl muss mindestens 20 Tage zuvor durch geeignete Anschlag in Betrieb angekündigt werden. Für jede Wahl ist eine Wahlzeit zu bestimmen, mag auch die Sonnenpositionen oder Schwächen verhindert werden können. Die Wahlzeit muss drei Tage ausgedehnt werden, während welcher Stimmen abzugeben sind, über die der Wahlleiter entscheidet.

Spätestens eine Woche nach Beginn des Ausfalls des Wahlkreises müssen dem Wahlleiter die Vorschlagslisten für die Wahl überreicht werden, die dann ebenfalls ausgelegt werden. Die Vorschlagslisten werden unterschrieben. Gestellt wird mit gebührenden Sätzen. Das heißt, der Wähler mag für einen der angewiesenen Wahlzettel entscheiden, den er nicht abändern kann. Es genügt deshalb, wenn auf dem Stimmzettel die Nummer des Wahlzettelabsatzes steht. Der Wähler darf zwar auch die Namen der Vorschlagslisten auf seinen Stimmzettel schreiben, wenn er aber diese Angabe in irgendeiner Weise, also etwa in der Reihenfolge der Namen, von dem Vorschlag ab, dann ist der Zettel ungültig.

Der Stimmzettel muss in einem Wahlzettel abgegeben werden, der vom Arbeitgeber zu bestimmen ist. Der im Wahlzettel stehende Stimmzettel wird in Gegenwart des Wählers in den dazu bestimmten Stühlen gestellt. Dieser muss vom Wahlleiter verhindert und so eingerichtet sein, daß kein Wähler mit dem Stimmzettel herausnehmen kann, ohne den Stuhl zu öffnen. Spätestens am dritten Tage nach der Wahl stellt der Wahlleiter das Schließung fest.

Die Stimmzettel sollen zweigeteilt so viel Stimmzettel werden, als Ausfallmitglieder und Erfüllmänner zu wählen sind. Jede Stimmzettel muss von mindestens drei Wahlzettelstühlen unterzeichnet sein. Die Vorschlagslisten müssen in chronologischer Reihenfolge ausgelegt werden. Dieselbe Person kann auf verschiedenen Stühlen als Wähler gewählt sein; wird sie mehrfach gewählt, dann gilt sie auf Grund der Stühle als gewählt, auf der die grösste Stimmzettel gewählt.

Eine Verhinderung der Stimmzettel ist auszuschließen. Zur Aufstellung des Wahlergebnisses wird die auf jeden Wahlzettel entfallende Stimmenzahl der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. dividiert. Aus den so gefundenen Ziffern werden solche Hochzählern umgewandelt, als Wähler zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viel Wählerstimmen, als Hochzähler auf sie entfallen sind. Wenn eine Hochzähler auf mehrere Stühle gleichzeitig entfällt, dann entscheidet das Los.

Entscheid ein Wahlzettelglied aus dem Sehnen oder, wenn nach Abstimmung gewählt wurde, aus der Abteilung aus, dann nimmt er damit auch gleichzeitig aus dem Betriebsratswahlkreis aus, und an seine Stelle tritt als Geschäftsführer derjenige Arbeitgeber aus der betreffenden Betriebsgruppe, der nicht den Wahlzettelgliedern die hohe Stimmenzahl erzielen hat. Ganz auf einer Stimmzettel keine Gewissensbisse nicht vorhanden, dann trifft der Geschäftsführer aus den anderen Stühlen ein, welche die grösste Hochzähler ist einer nach nicht eingetretener Gewissensbisse hat.

In Streitfällen über die Einziehung, Wahl, Zusammensetzung oder Geschäftsführung der Ausschüsse entscheidet der Gemeinschaftsrat oder auf Beschwerde endgültig der Regierungspräsident.

Wirtschaftliche Rundschau.

Der Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe. — Aufnahme des Schlesischen Bankvereins und der Norddeutschen Kreditanstalt durch die Deutsche Bank. — Zusammen schlaf in der Binnenschiffahrt. — Der Handelsgeellschaften des Rheinlandes. — Der Zentralbund. — Eine Reichsziegelstelle. — Stahlbau und Eisenhandel. — Aus der Maschinenindustrie.

Zu Beginn des Jahres 1914 glaubten zahlreiche Handelsstädter feststellen zu können, daß der Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe zum Stillstand gelangt sei oder mindestens seinen Höhepunkt überschritten habe. Bald darauf, im Frühling 1914, erhöhte die Diskontogesellschaft ihr Grundkapital um 25 Millionen auf 225 Millionen Mark, um 10 Millionen Mark neue Anteile der Norddeutschen Bank in Hamburg zu übernehmen, und sehr schnell danach erfolgte abermals eine Kapitalerhöhung um 75 Millionen Mark zu der Durchführung der Fusion mit dem N. Schaffhausenischen Bankverein, der nicht zuletzt durch seine Beteiligung am Grundstücksmarkt anlehnungsbedürftig geworden war. Nach der Höhe des Kapitals hatte die Diskontogesellschaft mit ihrem Grundkapital von 300 Millionen Mark unter den deutschen Großbanken die Führung erlangt, das Aktienkapital der Deutschen Bank stieg nach der gleichfalls im Frühjahr 1914 vorgenommenen Vermehrung um 50 Millionen auf 250 Millionen Mark. Für die Deutsche Bank war der Anlaß zur Kapitalsteigerung durch die Verschmelzung mit der Bergisch-Märkischen Bank gegeben, die aber bereits lange vorher zu dem Interessengesellschaft der Deutschen Bank gehörte. Auch im Kriege ruhten die Bankfusionen nicht. 1915 gliederte die Diskontogesellschaft sich die Rheinische Bank in Essen an, außerdem waren mancherlei andere Verschmelzungsvorgänge, wenn auch kleineren Umfangs, zu verzeichnen.

Zuletzt hat die Deutsche Bank wiederum eine Kapitalerhöhung um 25 Millionen auf 275 Millionen Mark angekündigt, diesmal zum Zweck der Aufnahme des Schlesischen Bankvereins und der Norddeutschen Kreditanstalt. Seit 1897 besitzt die Deutsche Bank bereits einen großen Teil der Anteile des Schlesischen Bankvereins, dessen Grundkapital 50 Millionen Mark beträgt, so daß die Kapitalerhöhung um 25 Millionen Mark ausreicht, um neben dem Schlesischen Bankverein die über ein Grundkapital von 24 Millionen Mark verfügende Norddeutsche Kreditanstalt zu übernehmen. Es sollen auf je 8000 M. Kommanditanteile des Schlesischen Bankvereins 5000 M. Aktien der Deutschen Bank mit Gewinnberechtigung ab 1. Januar 1917 entfallen. Ferner erhalten die Besitzer der Kommanditanteile eine Vergütung von 2½ Proz. und 7½ Proz. Gewinnanteil für das Jahr 1916 ausgeschüttet. Auf je 2000 M. Aktien der Norddeutschen Kreditanstalt entfallen 1000 M. Aktien der Deutschen Bank mit Dividendenanspruch vom 1. Januar 1917 sowie eine Dividende von 6 Proz. für das Jahr 1916. Den ihr bei diesem Gescheft zufallenden Buchgewinn berechnet die Deutsche Bank auf 40 bis 50 Millionen Mark, dieser Betrag fließt der Rücklage der Deutschen Bank zu, deren Kapital und Reserven sich dadurch auf rund 500 Millionen Mark erhöhen.

Die jetzt von der Deutschen Bank aufgenommenen Institute haben ihren Sitz im Osten Deutschlands, ihr Tätigkeitsgebiet liegt in den Provinzen Sachsen, Westfalen, Preußen, Ost- und Westpreußen. Der Zug der Deutschen Bank nach Osten kann schwerlich auf politische Ereignungen zurückgeführt werden, wenn auch Betrachtungen über den Zusammenhang der neuen Erweiterung ihrer Interessensphäre mit der politischen Frage nicht ausgeschlossen sind. Schätzlich liegt die begründete Annahme, daß die Bank sich ihre Tätigkeit in den nicht industrialisierten östlichen Gebieten des Reiches suchen will, die gewaltigen Ansprüche und Aufgaben, die ein die deutsche Landwirtschaft nach dem Kriege herantraten werden, erfordern mancherlei Möglichkeiten, Einsatz für gewisse Geschäfte mit industriellen Gesellschaften zu bieten, die vielleicht eine Entwicklung erlauben dürften. Bemerkenswert ist die Erweiterung, die der Aufsichtsrat der Deutschen Bank im Anschluß an die Fusionen erfuhr. In ihm sollen unter anderem aus dem Aufsichtsrat des Schlesischen Bankvereins Graf v. Wallwitz auf Ober-Olesiendorf, Geh. Justizrat Dr. Pörsch, Fürst v. Hatzfeld, Herzog zu Lüneburg und Graf Kreysenbrock auf Schwanen gewählt werden. Ferner treten in den Aufsichtsrat der Deutschen Bank bisherige Aufsichtsratsmitglieder der Norddeutschen Kreditanstalt.

Nach der erfolgten Kapitalerhöhung der Deutschen Bank werden folgende Aktienunternehmungen Deutschlands über ein Aktienkapital von mehr als 100 Millionen Mark verfügen:

	Aktienkapital	Kapital
Diskontogesellschaft	300	120
Deutsche Bank	275	125
Stadt-Bank	200	250
Dresdner Bank	191	110
Alte Schlesische Gesellschaft	188	119
Georg-Berliner Sparkasse	180	106
Deutsche Bank	180	100,08
Hamburg-American Linie	180	100
Normannische Bank	160	1 Schaffhausen Bankverein 100

Äußerste Fortschritte macht der Ausflugsprozeß auch in der Binnenschiffahrt. Von der Vereinigten Frankfurter Reedereien G. m. b. H., die sich hauptsächlich mit der Ausführung von Kohlentransporten von der Ruhr zum Oberhafen und Main befähigt, waren schon 1913 51 Proz. der Anteile an die Gute Hoffnungshütte in Oberhausen übertragen worden, die die Zölle neben den Kohlentransporten auch zum Umschlag von Erzen heranzog. Außerdem vor Kurzem der Seniorchef der Firma Franz Hartel u. Co. in Duisburg-Ruhrort, zu deren Domänen die Gute Hoffnungshütte gehört, gefasst ist, soll nach einer Rücksichtung der "Frankfurter Zeitung" eine Aufstellung der Firma Hartel erfolgen, und in diesem Bereichen will nun die Reedereiinteressen der Gute Hoffnungshütte denjenigen der Firma Hartel angegliedern, um sie den Frankfurter Reedereien G. m. b. H. über 52 große moderne Rheinfähren von etwa 50.000 Tonnen sowie über 12 Raddampfer und 12 Schraubendampfer. In einem sehr schnellen Tempo haben die Kohlengesellschaften ihren Einstieg auf Unternehmungen der Binnenschiffahrt zu stärken gewußt. Erst vor zwei Monaten wurde nach demselben Blatt die

Rheinische Verfassungs-G. m. b. H. in Duisburg gegründet, welcher die bedeutenden Kohlenreederien Franz Hanf u. Co., Nach. Ritter u. Co., Matthias Stimes und andere beigetreten sind, um durch diesen Zusammenschluß eine rationellere Ausnutzung der Schiffsräume für die Beförderung am Niederrhein herbeizuführen, wie dies vor langerer Zeit durch die Reedereigesellschaften, welche den Oberrhein und Main befahren, in die Praxis umgesetzt worden ist. Mit der Aufnahme bisher selbständiger Reedereiunternehmen durch die Zeichen geht also auch eine technische Zusammenfassung der Schiffsahrtsbetriebe verschiedener Konzerns Hand in Hand.

Die Leitung des Kohlensyndikats ist jetzt dazu übergegangen, für das am 1. April in Kraft tretende neue Syndikat die in Aussicht genommenen Handelsgesellschaften zu errichten, die künftig an Stelle der bisherigen Handelsorganisationen das Syndikat vertreten werden. Es sind zunächst gebildet worden: die Kohlenhandelsgesellschaft "Hansa" in Köln, die Kohlenhandelsgesellschaft "Mark", die Gesellschaft "Niederrhein" in Duisburg und die Bergische Kohlenhandels-Gesellschaft in Düsseldorf. Erforderlich wurden die Maßnahmen infolge der völligen Übertragung des Kohlenhandels auf das Syndikat.

Vor kurzem fand die Gründung eines deutschen Zementbundes statt, und zwar erfolgte die Errichtung dieser Organisation auf besonderen Wunsch der Behörden. Die neue Gründung besteht eine einheitliche Vertretung der Zementindustrie gegenüber den Kriegsministerien, auch bei der Durchführung des wertvollen Hilfsdienstes soll der neue Zementbund, soweit die Zementindustrie im Bezug auf eine wichtige Rolle spielen. Die Verträge zur Lieferung von Zement, durch die eine Lieferungsfrist für die Zeit nach dem 30. Juni 1917 begründet wird, sind bis zum 1. Juli 1917 verboten worden. Ein früher ergangener Erlass hatte bekanntlich den Abschluß von Verträgen mit Lieferungspflicht nach dem 31. Dezember 1916 bis zum 1. Dezember 1916 verboten. Durch diese Maßnahmen sollte eine Verschärfung des Wettbewerbs in der Zementindustrie verhindert werden, um die Grundlagen der Zementindustrie nicht noch mehr zu erschüttern.

In der Ziegelindustrie ist vielfach ein Eingreifen der Regierung nach der in der Zementindustrie erfolgten Art gefordert worden. Zustandekommen ist nach langen Verhandlungen als eine Zusammenfassung des deutschen Ziegelgewerbes die Errichtung einer Reichsziegelstelle.

Im Interesse einer glatten Abwicklung der Lieferungen für den Heeresbedarf hat der Deutsche Staatsbund für den Eisenhandel neue Richtlinien festgelegt. Danach müssen die für die Auffüllung der Händlerlager geforderten Eisenmengen durch Betriebsleute bestätigt werden. Sie sind als unbedingter Kriegsbedarf anzusehen. Da eine Beschilderung der Lagerbestände nicht erfolgt ist, soll jedesmal geprüft werden, ob die beantragte Ergänzung mit den erfolgten Abgängen für die Zwecke der Reichsverteidigung in Einklang steht.

Ende Januar ist die von einer Versammlung aller Pianofabrikanten eingesehene Fachausstellung zu einer Beurteilung mit ausgebenden Fachstellen zusammengetreten. In dieser sind die Mindestpreise und Zahlungsbedingungen für die verschiedenen Gruppen der Pianos und Klaviere festgelegt worden. Von jetzt aber werden nur noch Ausführungsbescheinigungen erteilt werden, sofern die Verkäufe zu den festgelegten Mindestpreisen und Bedingungen erfolgt sind. Der Fachausschuß hat ferner festgestellt, daß alte Abnahmen infolge der inzwischen eingetretenen Erhöhung der Herstellungskosten zu den bisherigen Preisen nicht auszuführen sind. Neue Abnahmen dürfen mit Rücksicht auf die vorwissichtliche weitere Preiserhöhung aller Rohstoffe, Erhöhung der Löhne und sonstigen Unferten nur kurzfristig, möglichst nicht länger als auf die Dauer eines Monats getätigkt werden.

Berlin, 12. Februar 1917.

Julius Galissi.

Korrespondenzen.

Augsburg. Die Brauereiversammlung am 8. Februar, in welcher Kollege Holzfurthner (Ulm) über das Ergebnis der eingeleiteten Bewegung betreffend Erhöhung der Steuerungszulage Bericht erstattete, war sehr gut besucht. Holzfurthner schilderte die außerordentlichen Steuerungsverhältnisse und führte den Nachweis, daß bis jetzt hauptsächlich nur die Arbeiter die Leidtragenden waren. Während es den Unternehmern bis dato gelungen ist, die außerordentlichen Belastungen durch eine erhöhte Preisesteigerung der Produkte auszugleichen, haben die Arbeitnehmer mit den gestiegenen Anforderungen an die Lebenshaltung keineswegs Schritt gehalten. Um so mehr darf man hoffen, daß die nachgesuchte Erhöhung anstandslos bewilligt wird. Die Brauereien haben die Zulage von 3,50 auf 5 M. pro Woche erhöht; dieses Ergebnis dürfte aber nicht befriedigen. Die Arbeiterschaft hatte ein großes Entgegenkommen erwartet. Hinsichtlich der unmittelbaren Verhältnisse, welche gegenwärtig in der hiesigen Brauindustrie herrschen, sei den Arbeitern zu empfehlen, sich vorläufig mit der angebotenen Zulage abzufinden. Dagegen müsse gegen die Kanzlei, wonach die Zulage freiwillig geträgt, also in das freie Ernehen der einzelnen Brauereien gestellt wird, ganz entschieden Einhalt erkoben werden. Die Arbeitslöhne entsprechen keineswegs den herrschenden Steuerungsverhältnissen, der Brauerverein hat deshalb eine moralische Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß diese minimale Gehaltssteigerung in allen Brauereien restlos durchgeführt wird. Doch auch den Arbeitern muß dringend empfohlen werden, sich bei diesen kritischen Zeitverhältnissen der Organisation anzuschließen. Wir haben in letzter Zeit einen erfreulichen Fortschritt gemacht; es muß aber noch mehr geschehen, nachdem nur eine geschlossene Organisation in der Lage ist, die Interessen der Arbeiterschaft mit Nachdruck zu vertreten.

Nach einer regen Diskussion, an welcher sich auch Vertreter der christlichen Organisationen beteiligten, wurde nachstehende Resolution einstimmig angenommen: „Die heutige, am 8. Februar, im Wittelsbacher Hof sehr gut besuchte allgemeine Brauereiarbeiterversammlung nimmt die Ausführungen des Referenten, wonach die bisherige Steuerungszulage von 3,50 auf 5 M. wöchentlich erhöht wurde,

zur Kenntnis. Angesichts der ungeheueren Teuerungsverhältnisse kann die Versammlung das bisherige Zugeständnis nicht als ausreichend erachten. Nachdem aber durch die neuzeitliche Errichtung des Generalstabskommandos in der hiesigen Brauindustrie gegenwärtig unschöne Verhältnisse vorherrschen, erklären sich die Versammelten vorläufig mit der angebotenen Zulage einverstanden. Außerdem halten die Versammelten den Bassus, wonach die Wochentriegszulage freiwillig gewährt wird, für sehr bedenklich, weil dadurch die einzelnen Brauereien einer Verpflichtung entbunden sind. Die Versammlung ist der einmütigen Auffassung, daß alle Brauereien die moralische Verpflichtung haben, die gewährte Steuerungszulage reitlos durchzuführen, was am besten durch eine formelle Vereinbarung gewährleistet wird. Die Versammlung hält deshalb eine persönliche Ausprache mit einer Vertretung des Vereins Augsburger Brauereien für unbedingt notwendig und beauftragt die eingesetzte Arbeiterschaft, in diesem Sinne zu wirken.“

Dresden. Generalversammlung am 14. Februar. Der Vorsitzende Kollege Richter teilte mit, daß unser Kamerad Kollege Franz Grimm am heutigen Tage verstorben sei und widmete denselben einen ehrenvollen Nachruf. Weiter gab er bekannt, daß sich die Opfer des Weltkrieges im Jahre 1916 wiederum um 15 Kollegen vermehrten, so daß leider die Zahl 48 in unserer Zahlstelle schon erreicht ist. Durch Tod wurden uns 8 Kollegen entzogen. Die Versammlung erinnerte Kollege Jurisch, der gegenwärtig die Geschäfte der Zahlstelle führt, daran, daß die Zahlstelle Dresden besonders unter dem Krieg zu leiden hatte, weil beide Angehörten, mit wenig Unterstützung zum Heeresdienst eingezogen waren und dadurch wiederholt Verretung haben müssen. Durch den Tod des Kollegen Grimm sei nun der Zahlstelle ein besonders großer Verlust entstanden. Lohnbewegungen haben mit Ausnahme bei der Firma Bramschi nicht stattgefunden. Bei der genannten Firma sei eine Lohnsteigerung von 25 Proz. erzielt und der Tarif auf ein Jahr verlängert worden. Die Einnahmen und Ausgaben bezeichneten sich auf 24.258,55 M. An die Hauptkasse wurden abgeführt 5588 M. Gezahlt wurden Krankenunterstützung 5812 M. Kriegsunterstützung 3405 M. Von der Lokalkasse wurde zur Weihnachtsunterstützung 1916 pro Person ein Zufluss von 3 M. gewährt. Weiter wurden für Feldpostsendungen und Geschwerte an Urlauber 2668,54 M. verausgabt. Unter Betriebsangelegenheiten wurde große Klage geführt über die jetzige Teuerung, daß mit dem Lohn nicht mehr auszukommen sei, und ein Antrag angenommen, den Brauereien mitzuteilen, daß die Steuerungszulage aller Arbeitnehmer um 10 M. erhöht würde und für Kinder von 3 auf 4 M. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Mit einer Abstimmung an die Mitglieder, weiter die Freie zur Organisation zu wählen wie bisher, schloß der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung.

Garmisch. Die Freunde in Aschach bewilligte ihren Arbeitern eine Steuerungszulage von 2 M. pro Woche.

Weissen. Nach Bekanntmachung der hiesigen Zahlstellenleitung erhöhten die hiesigen Brauereien die Steuerungszulage um weitere 3 M. monatlich.

Nemetal. Unsere diesjährige Generalversammlung am 4. Februar erlaubte einangs die auf dem Schlachtfeld gefallenen Krieger. Kollege E. Greifkuss erstattete den Kassenbericht und die Abrechnung vom vierten Quartal. Die Jahresentnahmen der Hauptkasse betragen 655,90 M. Die Ausgaben 22,60 M. an die Hauptkasse wurden abgezahlt 424,30 M. Die Einnahmen der Lokalkasse betrugen 55,70 M. die Ausgaben 29,95 M. für die Kriegerfamilien wurden von diesen Ausgaben 22 M. aufgewendet. Hierauf sprach der Bezirksleiter Kollege Max Unger über das Kriegsdienstgesetz. Von der sonstigen Tätigkeit der Zahlstelle ist noch zu erwähnen, daß auf Eingabe des Vorstandes und Bezirksleiters die Kremeter Altenbrauerei und das Böhmisches Brauhaus Steuerungszulagen ihren Arbeitern gewährten, und zwar 2,40 und 3 M. für die männlichen und 1,20 M. pro Woche für die weiblichen. In dem abgelaufenen Jahre sind 9 Kollegen, seit Kriegsbeginn 44 eingezogen, 5 davon sind gefallen. Die Kriegsliste vertrugte sich trotz eines Zuganges von 21 Mitgliedern auf 26, darunter 5 weibliche; 7 Kollegen traten dem Verbande bei. Der Kollege Max Unger wurde von der Versammlung beauftragt, in den beiden Brauereien wegen Erhöhung der Steuerungszulage vorstellig zu werden; im Böhmischen Brauhaus noch wegen ungünstiger Raumverhältnisse.

Oberenburg. Auf unsern Antrag haben die vier hiesigen Brauereien die Steuerungszulage erhöht, und zwar vom 1. Januar 1917 ab um 1 M., vom 1. März ab wieder um 1 M. so daß sie von da ab 4 M. pro Woche beträgt. Ebenfalls hat der Konsumenten nach Bekanntwerden unseres Gauleiters Linne die Steuerungszulage auf 3 M. pro Woche erhöht.

Gablonz. Die Brauerei zur Hölle hat wegen Kostenersparnis die Arbeitszeit um $\frac{1}{2}$ Stunde und die Frühschicht um 1 Stunde verkürzt. Der Lohnstab und die betriebliche Steuerungszulage werden in der bisherigen Form weitergezahlt.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Sächsische Preis für Bier und Stammwürze in der Norddeutschen Brauereigemeinschaft. Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird für das Gebiet der Norddeutschen Brauereigemeinschaft bestimmt:

§ 1. Untergäriges Bier, dessen Stammwürze weniger als 6% vom Grundreit an Extraktstoffen enthält, darf nicht hergestellt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Herstellung von untergärigem Einfachbier, dessen Stammwürze fünf vom Grundreit oder weniger an Extraktstoffen enthält, zu lassen.

§ 2. Beim Verkauf durch den Hersteller darf der Preis für untergäriges Bier in Fässern einzeln und in Fässern zu weniger als 10 M. für hundert Liter nicht übersteigen. Der Höchstpreis schließt die Kosten der Herstellung bis zur Auslieferungsstätte, sofern diese am Orte der Herstellung belegen ist, und bei Versendung mit Bahn oder Schiff bis zur Verladestelle des Verkäufers ein.

Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier in eigenen Auslieferungsort des Herstellers.

Verträge über Lieferung von untergärigem Bier durch den Hersteller, die zu einem höheren als dem nach Abz. 2 zulässigen Preis abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können niedrigere als die im § 2 bestimmten Preise festsetzen. Sie können bestimmen, daß Verträge, die vor Inkrafttreten der von ihnen festgesetzten Höchstpreise zu einem höheren Preis abgeschlossen sind, als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit nicht die Lieferung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Die im Abz. 1 genannten Behörden oder Stellen können für den Weiterverlauf von Bier sowie für den Verkauf von Bier in Flaschen Höchstpreise festsetzen.

§ 4. Der Höchstpreis (§§ 2, 3 Abz. 1) gilt auch für den Erwerb von Bier, das vom Hersteller aus einem anderen Brauereigebiet geliefert wird, jedoch ermäßigt sich der Preis um die im Herstellungsbereiche gewährte Ausfuhrvergütung.

§ 5. Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sowie von anderen Betrieben, die Bier offen oder in Flaschen oder anderen Gefäßen im Kleinverkauf abgeben, haben durch deutlich sichtbaren Aufklag in den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen die Verkaufspreise für Bier in den zum Auschank oder Verkauf kommenden Maßen bekanntzugeben.

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über den Stammwürzegehalt und die Preise für untergäriges Bier treffen. Die Vorschrift im § 3 Abz. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8. Mit Gefangen bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehnzig Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 oder den gemäß § 7 erlassenen Bestimmungen über den Stammwürzegehalt zuwiderhandelt;
2. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise oder die gemäß § 5 angekündigten Preise überschreitet;
3. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Preise (Art. 2) überstiegen werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erichtet;
4. wer den nach § 6 erlaubten Ausführungsbefreiungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erlassen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Mit Gefahrstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der ihm nach § 5 Abz. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 10. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Bier, das aus Anordnung der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung an die Heerstruppen zu liefern ist, sowie auf Farbbezie.

Der Reichsanzler kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

Arbeitssteuerung. Nach Zeitungsmitteilungen haben die zwei Brauereien in Alzey, die Gemsenbachtalbrauerei und die Brauerei „Prinz Emil“ G. m. b. H. beschlossen, ihren Betrieb gemeinsam in der Art weiterzuführen, daß in der ersten Brauerei nur noch 10 Arbeitnehmer berichtet werden, während in der zweiten Brauerei nur noch 10 Arbeitnehmer berichtet werden, während in der zweiten Brauerei nur noch 10 Arbeitnehmer berichtet werden. Hierzu sprach der Bezirksleiter Kollege Max Unger über das Kriegsdienstgesetz. Von der sonstigen Tätigkeit der Zahlstelle ist noch zu erwähnen, daß auf Eingabe des Vorstandes und Bezirksleiters die Kremeter Altenbrauerei und das Böhmisches Brauhaus Steuerungszulagen ihren Arbeitern gewährten, und zwar 2,40 und 3 M. für die männlichen und 1,20 M. pro Woche für die weiblichen. In dem abgelaufenen Jahre sind 9 Kollegen, seit Kriegsbeginn 44 eingezogen, 5 davon sind gefallen. Die Kriegsliste vertrugte sich trotz eines Zuganges von 21 Mitgliedern auf 26, darunter 5 weibliche; 7 Kollegen traten dem Verbande bei. Der Kollege Max Unger wurde von der Versammlung beauftragt, in den beiden Brauereien wegen Erhöhung der Steuerungszulage vorstellig zu werden; im Böhmischen Brauhaus noch wegen ungünstiger Raumverhältnisse.

Sachsen-Anhalt. Die Landeszentralbehörde wurde auf einer gemeinsamen Sitzung mit dem Verband der Gastwirte bestimmt, die Abrechnung der Wirtshäuser und Brauereien zu verhindern. Es sind dies zwei Brauereien, ein Bierfahrer und ein Schlosser aus den Brauereien Hirschbrauerei und Brauerei Winter.

Aus der Unternehmerorganisation.

Woran die Arbeiter lernen können. In den Arbeitgeberorganen, der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ und der „Südwürttembergischen Arbeitgeber-Zeitung“, finden wir in den letzten Wochen mehrere Abhandlungen, die sich mit der Stärkung der Arbeitgeberverbände beschäftigen. In einem dieser Artikel werden die Arbeitgeber endringlich zum Festhalten an ihren Verbänden gehinnt und gesagt:

„Immer noch gibt es einige, die meinen, auch an dem Verbandsbeitrag eine Kriegserparnis machen zu können. Wir glauben aber, daß dies am falschen Platz gespart ist. Mit dem Krieg vorüber, werden vorwiegend zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die allerwichtigsten Verhandlungen geführt werden müssen und Abmachungen getroffen werden, die nach Wirkständen den ganzen Betrieb in neue Bahnen lenken können. Wie nötig wird da erst ein eingeführter, mit Geldmitteln versicherter Verband sein, der bei Behörden und Arbeitnehmern für die Interessen der Arbeitgeber eintritt... Es möge sich also jeder wohl überlegen, ehe er aus schlecht angelegter Sparsamkeit den Verstand des Verbandes gefährdet. Lediglich ist es auch vom Kaufmännischen Standpunkt aus ein Fehler, einem Verband den Rücken zu kehren, der nun über ein ganz ansehnliches Reservekapital verfügt, das man durch seine Verträge hat bilden helfen.“

Diesen Fingerzeig, wie sich die Unternehmer für die Zukunft rütteln, sollen sich unsere Kollegen gut merken. Ein Appell an die Solidarität der Unternehmer müssen sie den gleichen Appell an die unorganisierten und schwierigen Leute entgegensetzen.

Bolzauerschaftliches, Soziales.

Gegen den Walzraffer wendet sich Dr. Gründer in Hamm in einer Begründung an die Deutsche Tageszeitung: Er berechnet, daß zu Walzraffer jährlich 320 000 Tonnen Stahl verarbeitet werden. Zuschätzend sind von der Reichsgerichtsstelle 320 000 Tonnen Stahl für die Rohstoffherstellung hergegeben worden. Zu seiner Sicherung kommt er nach der Schätzung, daß 35 Millionen Deutsche Stahle tragen und für eine Dauerstation (1 Liter) 25 Gramm Walzraffer erforderlich sind. Zuschätzend sagt Dr. Gründer:

"Hier wird nun gegeben: ein solcher Stahlbetrag vor 320 000 Tonnen Stahl darf unter den heutigen Umständen der Rüstungsindustrie auf keinen Fall entzogen werden. Mit er doch nur wenig geringer als der letzte (vorige Woche) Walz- und sonstige Gerüstsatz für Bier. Für hier bringt der Rohstoffraffer im Frieden (1901) etwa 1400 Millionen Tonnen Walz im Jahr, er ist jedoch auf ein Viertel des Friedensbetriebs herabgesetzt. Wie dagegen soll also die Betriebsförderung jetzt über die Betriebsverkürzung durch hier entzogen, während sie ihren Stahl gebraucht weiterhalten? Sie dürfen nun nicht einen eindringen, da die Verkürzung am Nahschiffen bei ihrem Lieferungsgegenstand keine Bedeutung, da ja ein großer Teil des Walzraffers als Rohstoff zu Rüstungen verwendet werde und was so als Schadensersatz wieder zu geben kommt. Dem ist natürlich nicht so! Denn es kommt mir ein geringer Bruchteil des täglich weggeworfenen Stahlbetriebs entzissen zur Verkürzung."

In Stelle des Stahles soll die gute alte brüderliche Freundschaft aus Sachsen- und Thüringen zusammengebracht werden. Nur ist es damit ja auch ein eigenes Ziel, wenn zur Suppe Zeit oder Wohl fehlt. Über ein Ende für Walzraffer ließe sich vielleicht darüber, denn einen Schaden dürfte der Walzraffer wohl auch kaum entziehen.

Entzugsantrag der Schäferei. Unter dem Dach kriegswirtschaftlicher Schwierigkeiten wird in der Schäferei-Linie jetzt erneut der interproviniale Streit gemacht, der Schäferei auf verhältnismäßig wenige Betriebe zu konzentrieren, die anderen Unternehmen aus den regionalen Gewerben zu entzögeln und überhaupt die Stärke auf gewerkschaftliche Rechnung heranzuziehen. Es würde und in Deutschland 1400 bis 1500 Schäfereibetrieben in Sachsen. Dazu zählen mit 200 Betrieben den Bedarf der Rüstungsindustrie bedenkt werden werden eine begrenzte Zahl von Betrieben für die Rüstungsindustrie arbeiten. Sie erhalten, besonders die wenig leistungsfähigen Betrieben werden zugesagt. Zur Lösung der nicht kleinen Frage ist eine Versammlung von 32 Schäfereibetrieben berufen. Die jüngste Schäferei kommt an eine gemeinsame Betriebsstelle, die sie nach einem Antrag von 6 Proz. auf den Betriebsverlust herangestellt. Daraus werden 5 Proz. als Kosten zur Entzugsantrag der folgenden Betriebe für die Schäferei und Rüstungen. Hypothekenabgaben sind erlaubt werden. Von dem Gewinne werden 10 Proz. einem Ausgleichsamt zugewiesen. Der Rest wird in Abhängigkeit des Bedarfs von allen Schäfereibetrieben aufgeteilt. Dieses ist in der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 1. Juli 1916 vertreten. Daraus folgt, daß nur Betriebe mit gewisser Auslastung berücksichtigt werden. Damit die aufgelösten Betriebe ihre Kunden nicht verlieren, werden bestimmte Zusicherungen getroffen mit dem Recht des aufgelösten Betriebes an den Fleischhandel geöffnet.

Waffenschmiederei.

Entzugsantrag der Waffenschmiederei wegen Operationsunterbrechung. Ein Betreiber hatte sich eine Ausweichlösung gegenwärtig, die eine Operation nicht machte. Da er sich darüber nicht interessiert, wurde ihm die Waffenschmiederei für ein Jahr entzogen. Das Reichsgerichtsurteil bestätigte diese Entscheidung durch Urteil vom 3. Mai 1916 (Rheinland I z. 6274/14; 9 B.). Es ging dabei von dem oberhessischen Gericht aus, daß kein Betreiber zur Durchführung eines Eingriffs in den Bereich oder die Unbeschreiblichkeit des Körpers verpflichtet ist, gekennzeichnet aber zu der Rechtmäßigkeit, daß die in diese betreute Operation einen direkten Grund für unerwünschtes Eingriff nicht darstelle, da sie weder gesetzlich, noch mit denken Eingriffen bestimmt sei und der Eingriff aus einer allgemeinen Notlage erforderlich sei.

5 000 der Reichsgerichtsurteil bestätigt: Hat der Betreiber eine Ausweichlösung, die das Rechtserlösen betrifft, eine größeres oder fast zeitiges Gewinn nicht bringt und kann dadurch seine Geschäftsaufgabe ungünstig beeinflussen, so kann die der Schäferei auf Zeit ganz der Industrie verboten werden, wenn er auf diese Weise hinzuwirken werden will. Die Ausweichlösung dieses Betriebes kann nur dann erfolgen, wenn das Gericht mit Rücksicht auf die Ausweichlösung des Betriebes nicht einverstanden ist. Wenn es jedoch eine Ausweichlösung bestimmt werden sollte, so ist es besser auf die einzige der Rüstungsbetriebe konzentriert eine Ausweichlösung des Schäferei-Betriebes aufzunehmen.

Generelle Nachfrage.

Unternehmer für schwere Schäferei. Die Sitzung des Gemeinderates Berlin verabschiedete eine Sitzung zu 20 M. Schäferei, für einen geschlossenen Betrieb. Die Gemeinderatsversammlung des Betriebes ist es: Solche Unternehmen hat einen besonderen technologischen Standort. Der Raum, in dem sie diese Gewerke befinden, wird zwischen den Unternehmen ausgetauscht haben, bestimmt. Den Betrieb dazu nimmt eine Ausweichlösung der Gewerke an. Die Ausweichlösung der einzelnen Unternehmen kann den Gewerken ein einheitliches Gewerke schenkt, das für angehoben des benötigten Gewerkesmaßes auf-

einem Korridor befindet, der nach der Treppe zu auch abgeschlossen werden kann, aber nicht immer abgeschlossen ist. Hierdurch ist also die Möglichkeit vorhanden, daß jeder, der den Korridor betrifft, einen beliebigen Schrankschlüssel vom Betrieb nehmen und den betreffenden Schrank öffnen kann, falls es ihm gelingt, in den von einer Angestellten unter Verschluß zu haltenden Raum zu kommen. Dies ist ohne weiteres möglich, wenn etwa eine Arbeitin vor Schluss der Arbeitszeit auftritt.

Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, die befragte Firma habe dadurch, daß sie den Arbeitern einen Raum zur Aufbewahrung der Garderobe antrieb, eine Verantwortungspflicht übernommen, die Pflicht aber nicht in vollem Umfang erfüllt, weil die Schranktüren jedem zugänglich waren, der Zutritt zum Korridor hatte. Es hätte, wenn die Firma ihrer Verantwortungspflicht gerecht werden wollte, eine Einschränkung getroffen werden müssen, die es ausdrücklich, daß ein Schrankschlüssel in die Hände eines Unbefugten kommen könnte. Aus diesen Gründen wurde die befragte Firma zur Zahlung von 49 M. verurteilt.

Im zweiten Falle beanspruchte ein Lüneburger 3. M.

Schadenerfolg für eine Feste, die angeblich aus einem verschlossenen Eisenen Schrank, der nur dem Kläger zur Verfügung stand, geflossen sein soll. Der Kläger erklärte, es sei möglich, die Tür des verschlossenen Schrankes so weit aufzuhören, daß man Gegenstände herausnehmen könne. Der Betreiber der befragten Firma bestritt diese Möglichkeit. Das Gericht riet dem Kläger, die Klage zurückzunehmen, weil er die Feste nicht aufzuteilen wolle und, falls ein Juwel vorliegen sollte, die Firma dafür nicht haftbar gemacht werden könnte, weil sie durch Herausgabe eines verschlossenen Schrankes ihre Pflicht erfüllt habe. — Die Klage wurde zurückgenommen.

Gefehlgabe, Rechtsprechung.

Geschäftsrätschen eines Vereinsmitgliedes in den Territorialen Urteil des Südwürttembergischen Oberlandesgerichts. Der Arbeiter A. war wegen Betriebsverzug (§ 123 des Strafgesetzbuchs) zu Strafe verurteilt worden, weil er sich aus der Mitgliedserversammlung eines Vereins, dessen Mitglied er war, nicht entfernt hat, obwohl ihn der die Versammlung leitende Sachverständige hierzu angefordert hatte. Seine beim Südwürttembergischen Oberlandesgericht in Dresden eingelagte Revision war erfolglos aus nachstehenden Gründen:

Als Mitglied des Vereins war der Angeklagte zwar anfänglich bestrebt, an der Mitgliedserversammlung teilzunehmen und hier, um gegen den Willen und das Bestreben dieses Sachverständigen zu diesem Schinken in dem ihr dienenden Raum zu verhindern. Hierbei hatte er aber sein Verhalten mit den guten Sitten undordnungen sowie im Einfangen zu halten, als sich das mit der Bekleidung der von ihm vertretenen Interessen verbunden. Diese fachverständliche Pflicht hat er nicht erfüllt. Er hat, wie im angefochtenen Urteil festgestellt ist, in der Erregung darüber, daß der Versammlungsleiter die ihm einem Vereinsmitgliede beigebrachte Erteilung einer Abschlußurteil ablehnt, mit der Hand auf den Sachverständigen geschlagen, den ihm gar nicht widerstehenden Versammlungsleiter gestoßen, seinen Gesichtsausdruck als "Gefund" bezeichnet, ihn mit den größtmöglichen Schimpfnamen beleidigt und fortgesetzt gefeuert.

Durch dieses Schicksal hat er die ihm gegebenen Grenzen einer jenes erkennbare Stolt wohlb und unumstößlich in einer Weise überschritten, die außer allem Verachtung zum Stolz und Stolz seiner Unordlichkeit hand. insbesondere zur Bekleidung der von ihm zu vertretenden Interessen dienten nicht genügt sind, ebendies auch die guten Sitten großzügig verachtet und den weiteren Verlauf der Versammlung empfindlich fören, ja geradezu gefährdet mögliche Friedensabkommen hat er das Recht auf weiteres Beitreten in der Versammlung aus seiner Mitgliedschaft verloren. Bei dieser Schlappe war der Versammlungsleiter, da ihm als folgendem die Ausübung des Haushalts in den Räumen der Versammlung aufgehoben, berechtigt, den Angeklagten dem Sachverständigen dieser Räume aufzufordern. Die weitere Feststellung, daß der Angeklagte gleichwohl noch genügende Zeit braucht und bis zum Schluß der Versammlung gefestigt ist, jener Verordnung folgend, sich nicht entfernt habe, rechtfertigt daher die Verurteilung wegen Betriebsverzug.

Mit dem Sachverständigen hat er die ihm gegebenen Grenzen einer jenes erkennbare Stolt wohlb und unumstößlich in einer Weise überschritten, die außer allem Verachtung zum Stolz und Stolz seiner Unordlichkeit hand. insbesondere zur Bekleidung der von ihm zu vertretenden Interessen dienten nicht genügt sind, ebendies auch die guten Sitten großzügig verachtet und den weiteren Verlauf der Versammlung empfindlich fören, ja geradezu gefährdet mögliche Friedensabkommen hat er das Recht auf weiteres Beitreten in der Versammlung aus seiner Mitgliedschaft verloren. Bei dieser Schlappe war der Versammlungsleiter, da ihm als folgendem die Ausübung des Haushalts in den Räumen der Versammlung aufgehoben, berechtigt, den Angeklagten dem Sachverständigen dieser Räume aufzufordern. Die weitere Feststellung, daß der Angeklagte gleichwohl noch genügende Zeit braucht und bis zum Schluß der Versammlung gefestigt ist, jener Verordnung folgend, sich nicht entfernt habe, rechtfertigt daher die Verurteilung wegen Betriebsverzug.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbericht, Tabelle und Ergebnis der „Verbandszeitung“. Berlin 2.27, Seite 6 IV, Preisjahr: 100 Mark 275.

Tiefe Woche ist der 3. Hochzeitstag fällig.

Meldungen der Hauptverwaltung.

Eingänge der Hauptstelle vom 12. bis 25. Februar.

Zeitung 2.—; Darmstadt 6,75; Gräfenhainichen 6,50; Berlin 14.—; Brandenburg 50.—; Borsig 22,27; Berlin 0,50; Et. 2.27 9.—; Hof 12,24; Erfurt 20,40; Düsseldorf 66,02; Giebel 1. 22,7.—; Bamberg u. Herz 13,50; Speyer 65,72; Eichst. 1. 22, 11,97 M.

Meldungsliste: Für die letzten Nummer muß es jüngste Zeitung Triberg i. Baden heißen.

Die Meldung vom 4. Februar haben eingefordert: Schulte, Eich, Speyer, Herz 1. 2., Eisenach, Bamberg u. Herz.

Schiffstelle	Zeitung 2.27. 12.—				
	Stadt	20.—	50.—	100.—	200.—
Wiesbaden	—	—	400	—	100
Wandlitzberg a. d. O.	—	—	200	200	—
Worms	—	—	100	600	100
Gera	—	—	—	100	—
Neukastel a. S.	—	100	400	400	—
Eckarts	—	—	1000	—	—
Eichst.	—	—	1000	—	—
Geislingen	—	—	—	100	—

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Chemnitz. Unser Bureau im Volkshaus ist geöffnet in der Woche vom 26. Februar bis 3. März von 6 bis 8 Uhr abends, die folgende Woche von 9 bis 10½ Uhr vormittags und von 6 bis 7 Uhr abends, und so fortlaufend abwechselnd eine Woche um die andere.

Schwerin. Zahlstellenangelegenheiten alle an August Klink, Brauer, Überholzer Str. 51.

Verksammlungsanzeigen.

Sonnabend, den 3. März.

Amsterdam. Hotel „Rotterdam“, Beesperplein.

Erfurt. „Zur Blumenstadt“, Leipziger Straße.

Jugoslavien. 7½ Uhr: „Gasthof zur Farbe“.

Kahl. 7 Uhr: „Rosengarten“.

Kattowitz. 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Kiel. 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Königsberg. 8½ Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Köln. 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Königsberg. 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.